



SACHSEN-ANHALT

Ministerium des Innern

Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt • Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2

06112 Halle (Saale)

Verteiler 2.4 – kreisfreie Städte
Verteiler 2.5 - Landkreise

Aufenthaltsrecht;

Verordnung über den vorübergehenden Aufenthaltsbereich von Asylbegehrenden außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung

Anlage

Anliegender Verordnungsentwurf ist in der jüngsten Kabinettsitzung der Landesregierung beschlossen worden. Demnach soll es Asylbegehrenden, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen, zukünftig möglich sein, sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt aufzuhalten. Die Pflicht zur Wohnsitznahme in der ihnen zugewiesen Gemeinde bleibt davon unberührt.

Die Verordnung löst die Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung vom 12. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 18), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 384), ab. Mit ihrer Veröffentlichung ist in Kürze im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt zu rechnen. Sie tritt einen Tag nach der Verkündung in Kraft.

Im Auftrag

Dieckmann

16 . März 2011

Zeichen:
42.32-12235

Bearbeitet von:
Dirk Boelcke
Durchwahl (0391) 567- 5445

e-mail:
dirk.boelcke
@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Halberstädter Str. 2/
Am Platz des 17. Juni
39112 Magdeburg

Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ: 810 000 00
Konto: 810 015 00

Entwurf

Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbegehrenden außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung. Vom ... März 2011.

Aufgrund des § 58 Abs. 6 des Asylverfahrensgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 2008 (BGBl. I S. 1798), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586, 2693), wird verordnet:

§ 1

(1) Asylbegehrende, die nicht oder nicht mehr verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung im Sinne des § 44 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes zu wohnen, dürfen sich ohne Erlaubnis vorübergehend im gesamten Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt aufhalten.

(2) Auflagen nach § 60 Abs. 1 des Asylverfahrensgesetzes sowie die Verpflichtung der Asylbegehrenden, in der ihnen zugewiesenen Gemeinde zu wohnen, bleiben unberührt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den vorübergehenden Aufenthalt von Asylbewerbern außerhalb des Bereiches der Aufenthaltsgestattung vom 12. Januar 1995 (GVBl. LSA S. 18), geändert durch Verordnung vom 29. Oktober 2008 (GVBl. LSA S. 384), außer Kraft.

Magdeburg, den.....

Die Landesregierung
Sachsen-Anhalt